



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stand der Umsetzung der EU-Schweinehaltungs-Richtlinie 2008/120/EG und Kontrollen in der Schweinehaltungsanlage von van Gennip in Sandbeiendorf (Landkreis Börde)

Kleine Anfrage - KA 6/8150

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Seit 2001 mit Umsetzungsfrist zum 1. Januar 2003 gibt es neue Mindeststandards in der Schweinehaltung für neu- oder umgebaute Haltungen gemäß der EU-Richtlinie 2001/88/EG des Rates bzw. ihrer kodifizierten Fassung in der EU-Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erfolgte allerdings erst durch das Tierschutzgesetz und die Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 4. August 2006 (BGBl. I S. 1804). Bis zum 31. Dezember 2012 galt eine Übergangsregelung für „Stall-Altbauten“, die vor dem 4. August 2006 bereits genehmigt, gebaut und genutzt wurden. Mit Ablauf der zehnjährigen Übergangsfrist müssen seit 1. Januar 2013 auch ältere Ställe der EU-Richtlinie 2008/120/EG entsprechen. Die neuen rechtlichen Vorgaben sagen unter anderem aus, dass trächtige Sauen nicht mehr einzeln, sondern in Gruppen zu halten sind - und zwar in einem Zeitraum, der vier Wochen nach der Besamung beginnt und eine Woche vor der errechneten Abferkelung endet. Im Kastenstand müssen die Schweinehaltungsbetriebe gewährleisten, dass die Tiere sich hinlegen und die Beine ausstrecken können. Darüber hinaus muss es auch Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schweine geben, um unter anderem auch zu verhindern, dass sich die Tiere gegenseitig die Schwänze abbeißen.

Dem Spiegel-Online-Artikel vom 28. November 2013 „Massentierhaltung: Schweine-Barone setzen Tierschutzgesetze nicht um“ ist mit Fotos der Tierrechtsgruppe Animal Rights Watch (ARIWA) zu entnehmen, dass die tierschutzrechtlichen Vorgaben - insbesondere die praktische Umstellung gemäß der EU-Richtlinie - nicht in allen

Hinweis: Die Drucksache steht ohne Anlage 3 digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 21.03.2014)

schweinehaltenden Betrieben umgesetzt wird. Der Artikel weist auch auf gravierende Mängel in sachsen-anhaltischen Betrieben hin - unter anderem in der Schweinehaltungsanlage Sandbeiendorf der „van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH & Co. KG“ (rund 65.000 Schweine).

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

1. Wie wird in Sachsen-Anhalt sichergestellt, dass die Vorgaben der Richtlinie 2008/120/EG seit dem 1. Januar 2013 in den Schweine haltenden Betrieben auch tatsächlich umgesetzt wird?

Schweinehaltungen unterliegen gemäß § 16 Tierschutzgesetz der behördlichen Tierschutzaufsicht durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Rechtliche Bewertungsgrundlage der zu kontrollierenden Tierhaltungen ist das Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Planung, Durchführung und Dokumentation der amtlichen Kontrollen richten sich nach dem von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeiteten Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“. Es ist Bestandteil des QM-Systems der Veterinärverwaltung Sachsen-Anhalts und bildet die Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Form von Kontrolllisten und diesbezüglichen Ausführungshinweisen ab. Neben den risikobasierten Regelkontrollen werden zudem Anlass- und Nachkontrollen durchgeführt. Zum Teil finden auch fachrechtsübergreifende Komplexkontrollen statt. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt lässt sich bis zum 1. März jedes Jahres einen Bericht über die im Vorjahr erfassten Kontrolleergebnisse und Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß Entscheidung der Kommission 2006/778/EG durch das Landesverwaltungsamt vorlegen. Dieser Bericht schließt eine Analyse der wichtigsten festgestellten Mängel und einen Aktionsplan für ihre Behebung ein. In allen Veterinärbehörden des Landes ist ein QM-System nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 etabliert. Die Anwendung des QM-Systems wird durch unabhängige Audits geprüft.

2. Welche Kriterien (z. B. Größe) gelten für die Schweinehaltungsbetriebe, die diese Richtlinie umsetzen müssen? Wie viele Betriebe fallen in Sachsen-Anhalt unter diese Kriterien? Wie viele dieser Betriebe sind auf die Einhaltung der Richtlinie kontrolliert worden?

In den Anwendungsbereich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fällt das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken. Erwerbszwecke liegen vor, wenn ein Tier zur Erzielung von Gewinn oder für eine Tätigkeit gehalten wird, für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist. Die zuständige Behörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in jedem Einzelfall. Die Größe eines Betriebes ist dafür ein wichtiges Indiz, jedoch kein Tatbestandsmerkmal der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 4.251 Schweinehaltungen erfasst, die gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen. Diese Anzahl schließt sowohl gewerbsmäßige als auch nicht gewerbsmäßige Schweinehaltungen ein.

Gemäß Entscheidung der Kommission 2006/778/EG war ab dem 01.01.2008 die Gesamtzahl kontrollierter Betriebe durch die zuständige Behörde zu erfassen.

Insgesamt sind vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2013 1.725 Betriebe kontrolliert worden, wobei einzelne Betriebe auch mehrfach kontrolliert wurden.

3. Was sind die Ergebnisse dieser Kontrollen? Wie viele Betriebe haben die neue Richtlinie noch nicht umgesetzt? Bitte mit Standort, Betreiber und Tierplatzanzahl aller Schweine benennen. Wie ist konkret der Umsetzungsstand für die Gruppenhaltung der tragenden Sauen?

Von den in den Jahren 2008 bis 2013 kontrollierten 1.725 Betrieben, waren 1.529 Betriebe ohne Beanstandungen. Bei festgestellten Verstößen betraf dies insbesondere die Anforderungen an die Bewegungsfreiheit, Besatzdichte, Mindestbeleuchtung, Tränken, Gebäude sowie an das Beschäftigungsmaterial.

Hinsichtlich der seit dem 01.01.2013 geltenden und schwerpunktmäßig amtlich überwachten Gruppenhaltung von tragenden Sauen und Jungsauen stellt sich der Sachstand in Sachsen-Anhalt wie folgt dar: Von 150 Sauen haltenden Betrieben mit zehn oder mehr Sauen haben 146 Betriebe die Voraussetzungen für die Gruppenhaltung geschaffen und zum Zeitpunkt der amtlichen Kontrollen darauf umgestellt. Vier Betriebe erfüllen gegenwärtig § 30 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, alle Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen zu halten, noch nicht vollständig.

Zu den Betrieben, die die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Ergebnis der bisherigen amtlichen Kontrollen noch nicht vollständig umgesetzt haben, wird auf Anlage 1 verwiesen.

4. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um ggf. bestehende Defizite bei der Umsetzung der Richtlinie in Sachsen-Anhalt zu beheben?

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die einer Weiterentwicklung unterliegen. Zurzeit wird eine Evaluierung der bisherigen Kontrollsysteme vorbereitet.

5. Wie passt die Zahl der im Spiegel-Online-Artikel genannten kontrollpflichtigen Schweine haltenden Betriebe in Sachsen-Anhalt von 4.251 mit der im Bericht des Statistischen Landesamtes im Mai 2013 angegebenen Anzahl an Schweine haltenden Betrieben in Sachsen-Anhalt von insgesamt 239 Betrieben zusammen? Wie viele Schweine haltende Betriebe befinden sich derzeit tatsächlich in Sachsen-Anhalt und wie viele davon müssen die Vorgaben der EU-Richtlinie einhalten?

Der im Bericht des Statistischen Landesamtes „Viehbestände - Schweine“¹ zum Stichtag 03.05.2013 ausgewiesenen Zahl von 239 Schweine haltenden Betrieben liegt lediglich eine repräsentative Erhebung von Betrieben mit Schweinebeständen ab einer bestimmten Mindestgröße zugrunde. Ein Betrieb ist berichtspflichtig, wenn er mindestens die Erfassungsgrenzen von 50 Schweinen oder zehn Zuchtsauen erfüllt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen. Die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in der Richtlinie 2008/120/EG gelten grundsätzlich immer und damit unabhängig von der Zweckbestimmung der Tierhaltung. Schweinehaltungen zu Erwerbszwecken unterliegen zudem der weitergehenden Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

- 6. Welche Kontrollen haben in den Jahren 2012 und 2013 in der Schweinehaltungsanlage in Sandbeiendorf des niederländischen Betreibers van Gennip durch welche Behörden stattgefunden? Auch bitte angeben, ob die Kontrollen angekündigt oder unangekündigt waren. Welche Ergebnisse hatten diese Kontrollen und welche Maßnahmen ergaben sich daraus? Wurden Buß- und Zwangsgelder verhängt? Wenn ja, in welcher Höhe und aufgrund welcher Verstöße?**

Hinsichtlich der Kontrollen des Landkreises Börde und des Landesverwaltungsamtes wird auf die Tabelle der Anlage 2 verwiesen.

- 7. Wieviel Fördergelder vom Land Sachsen-Anhalt oder anderen Fördermittelegern erhielt van Gennip für seine Schweinehaltungsanlage in Sandbeiendorf seit Inbetriebnahme? Bitte Höhe und konkretes Förderprogramm benennen.**

Antwort ist der Fragestellerin bekannt.

- 8. Wie viele sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gibt es in der Schweinehaltungsanlage von van Gennip in Sandbeiendorf derzeit (Vollzeit & Teilzeit)?**

Laut Auskunft des Informationssystems für den Arbeitsschutz (IFAS) des Landesamtes für Verbraucherschutz sind in der Schweinehaltungsanlage in Sandbeiendorf derzeit insgesamt 50 Beschäftigte angestellt. Davon sind 47 Beschäftigte in Vollzeit und drei Beschäftigte in Teilzeit tätig. Bei den Vollzeitkräften wird von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgegangen. Inwieweit es sich bei den drei Teilzeitkräften um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt, ist aus den vorhandenen Daten nicht ersichtlich.

¹ http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/download/stat_berichte/6C309_j_2013.pdf - gemäß Agrarstatistikgesetz (AgStatG) finden die Viehbestandserhebungen im Mai und November eines jeden Jahres statt. Berichtszeitpunkt ist der 3. Kalendertag des jeweiligen Erhebungsmonats. – Die Ergebnisse der Erhebung vom November 2013 liegen noch nicht vor.

Anlage 1

(*Bitte beachten, dass im BlmSch-Recht die Ferkel an der Sau nicht gezählt werden)

Unternehmen (Name)	Standort	Tierplatzzahl nach BlmSch-Genehmigung*	Verstöße nach Tier-SchNutzV	Bemerkung
PELAPRO Bioferkelproduktion GmbH Kloster Neuendorf	Gardelegen OT Kloster Neuendorf		§ 24 Abs. 4 Nr. 2	LK SAW (1840 Tiere)
Osterwohler Schweinezucht GmbH	29410 Salzwedel OT Osterwohle	2.736 Ferkel 940 Sauen 2.494 Schweine	§ 26 Abs. 2 § 28 Abs. 2 § 24 Abs. 4 Nr. 2	
Rustenbecker Schweinezucht - SA Rustenbeck	Dähre OT Rustenbeck		§ 24 Abs. 4 Nr. 2 § 29 Abs. 1 und 2	LK SAW (859 Tiere)
AG Kropstädt, Lutherstadt Wittenberg, Mastanlage Euper	Euper	9.216 Schweine	§ 26 Abs. 2 § 29 Abs. 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 5	
Ferkelerzeugergemeinschaft Barnstorf-Twistringen GmbH	Vehlitz	2.185 Sauen 848 Schweine	§ 24 Abs. 4 Nr. 2 § 24 Abs. 1, 3 und 5 § 4 Abs. 1 Nr. 9 § 22 Abs. 4 § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 § 26 Abs. 2	

SAZA GmbH, Braunsbedra	Braunsbedra OT Großkayna	25.000 Ferkel 2.200 Jungsauen 5.528 Sauen 26.000 Schweine 48 Eber	§ 30 Abs. 1 i.V.m. 2, Satz 1 § 30 Abs. 2, Satz 2 § 22 Abs. 3 Nr. 8 § 24 Abs.1 i.V.m. 2 § 26 Abs. 1 Nr. 1 § 26 Abs. 1 Nr. 2 § 26 Abs. 2 § 29 Abs. 2, Satz 1	In den Angaben sind auch alle Tierplätze aus den Anlagen IRI, NEW, DAN enthalten.
IRI Schweineproduktion GmbH	Braunsbedra OT Großkayna	s. SAZA	§ 30 Abs.1 i.V.m. 2, Satz 1 § 26 Abs.1 Nr. 2 § 26 Abs.1 Nr. 1 § 24 Abs.1 i.V.m. 3	s. SAZA
NEW Schweineproduktion GmbH	Braunsbedra OT Großkayna	s. SAZA	§ 30 Abs. 1 i.V.m. 2, Satz 1 § 26 Abs.1 Nr. 2 § 26 Abs.1 Nr. § 24 Abs.1 i.V.m. 3	s. SAZA
DAN Schweineproduktion GmbH	Braunsbedra OT Großkayna	s. SAZA	§ 30 Abs. 1 i.V.m. 2, Satz 1 § 26 Abs. 1 Nr. 2 § 26 Abs. 1 Nr. 1 § 24 Abs. 1 i.V.m. 3	s. SAZA
Läuferproduktion GmbH	Braunsbedra OT Großkayna	s. SAZA	§ 26 Abs. 1 Nr. 1 § 26 Abs. 2 Satz 1	s. SAZA
Agrargenossenschaft Kakerbeck eG	Kalbe/Milde OT Kakerbeck	494 Sauen 3.210 Schweine	§ 26 Abs. 1 Nr. 1	
Landwirt Kühnast	Gardelegen OT Letzlingen		§ 24 Abs. 4 Nr. 2 § 23 Abs. 4 § 22 Abs. 2 Nr. 3 § 22 Abs. 3 Nr. 4	LK SAW (500 Tiere)

van Gennip TZA GmbH & Co Handels-KG	Sandbeiendorf	23.430 Ferkel 1.202 Jungsauen 5.656 Sauen 29.762 Schweine 60 Eber	§ 22 Abs. 3 Nr. 4 § 24 Abs. 4 Nr. 2 § 25 § 26 Abs. 1 Nr. 1,2 § 26 Abs. 2 § 28 Abs. 2 Nr. 5 § 29 Abs. 2 und 3	
DEMVA GmbH (ehemals Schweinezucht Demsin GmbH)	Demsin	1.512 Ferkel 672 Jungsauen 8.050 Sauen 8 Eber	§ 24 Abs. 1 und 3 § 24 Abs. 4 Nr. 2	
Rustenbecker Schweinezucht GmbH - FA Reddigau	Diesdorf OT Reddigau		§ 28 Abs. 2 Nr. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 § 22 Abs. 2 Nr. 3 § 26 Abs. 1 Nr. 1	LK SAW (3.500 Tiere)

Anlage 2 Kontrollen in der van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH & Co. KG, Sandbeiendorf

Datum/ Rechtsbezüge	Ankündigung	Behörde	Verstöße gegen TierSchNutzV, WHG	Feststellungen/ Ergebnisse	eingeleitete Maßnahmen	Bußgeld/ Zwangsgeld	Höhe in €
25.03.2012 SchHaltHygV u. ViehVerkV Tierarzneimittelrecht Tierkörperbeseitigungsrecht	ja	LK Börde Fachdienst Veterinär-Lebensmittelüberwachung	keine	ohne Beanstandungen	keine	nein	-
28.06.2012 Überprüfung Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen aus der Genehmigung	ja	LVwA Immissionsschutz		ohne Beanstandungen			
17.9.2012 CC-Kontrolle Schafhaltung van Gennip in Mahlwinkel	ja 48 h vorher	LK Börde Fachdienst Veterinär- Lebensmittelüberwachung	keine	ohne Beanstandungen bei Tierschutz allgemein, TSE, Futter- u. Lebensmitteln, Kennzeichnung Schafe/Ziegen	keine	nein	-
25.09.2012 CC-Kontrolle Kennzeichnung, Tierschutz, Futtermittel, Lebensmittel, TSE-Verfütterungsverbot	ja 48 h vorher	LK Börde Fachdienst Veterinär-Lebensmittelüberwachung	§ 30 Abs. 2	Verstoß bei Einzelhaltung, Zulässigkeit und (RL 2008/120 Artikel 3 Abs. 4 a; § 30 Abs. 2 TierSchNutzV); Bewegungsmöglichkeit (RL 98/58 Anhang Ziffer 7; § 2 TierSchG)	Anhörung 3 % CC Sanktion	nein	-

23 Tiertransportkontrollen in 2012 innergemeinschaftlicher Handel	ja	LK Börde Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	keine	ohne Beanstandungen	keine	nein	-
14.01.2013 CC-Kontrolle Nitrat	nein	LK Börde Gewässeraufsicht	Verstoß gegen § 62 WHG, hier bei Nitratverstoß nicht CC-relevant Cross Compliance Verstoß gegen Nitratrichtlinie Art. 4 und 5 JGS-Anlagen-VO	Austritt von Gärresten aus Lagerbehältern durch Überfüllung Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes ohne Eindringen ins Grundwasser/ oberirdische Gewässer/ Kanalisation	Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Bodenverschmutzungen angeordnet; 3 % CC Sanktion (in 14 % Gesamt-Sanktion enthalten)	nein, da Straftatbestand	Ermittlungsbehörde wurde informiert
18.01.2013 Überprüfung Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen aus der Genehmigung	ja	LVwA Immissionsschutz		ohne Beanstandungen			
28.01.2013 Kontrolle HACCP Futtermittel	ja	LK Börde Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	keine	ohne Beanstandung	keine	nein	-

29.01.2013 SchHaltHygV u. ViehVerkV Tierarzneimittelrecht Tierkörperbeseitigungsrecht	ja	LK Börde Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	keine	ohne Beanstandungen	keine	nein	-
12.02.2013 Futtermittelprobenahme	ja	LK Börde Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	keine	ohne Beanstandungen	keine	nein	-
07. 03.2013	nein	LK Börde Gewässeraufsicht	Verstoß gegen § 103 WHG (gegen Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis)	Gewässerverunreinigung durch Ableitung verschmutzten Niederschlagswassers	Sofortmaßnahmen zur Abstellung der Ursachen und Beseitigung der Gewässerverunreinigung angeordnet	nein, da Straftat	
02.04.2013 Futtermittelkontrolle	ja	LK Börde Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	keine	ohne Beanstandungen	keine	nein	-
13.11.2013 Rohbaukontrolle des Neubaus des Stalles 10	ja	LK Börde Bauaufsicht		Bauherr muss noch wesentliche statische Nachträge und Abnahmeprotokolle der am Verfahren beteiligten Fachämter der Bauaufsichtsbehörde vorlegen; förmliche Abnahme steht deshalb noch aus			

02.12.2013 Teamkontrolle nach Strafanzeige	nein	LK Börde Fachdienst Vete- rinär-und Le- bensmittel- überwachung	§ 22 Abs. 3 Nr. 4 § 24 Abs. 4 Nr. 2 § 25 § 26 Abs.1 Nr. 1, 2 § 26 Abs.2 § 28 Abs.2 Nr. 5 § 29 Abs.2 und 3	Beschäftigungsmaterial (RL 2008/120 Anh. I Ziffer 4; § 26 Abs. 1 TierSchNutzV); Sichtkontakt (RL 2008/120 Anh. I Ziffer 3; § 22 Abs. 2 TierSchNutzV); Boden, Spaltenausführung (RL 2008/120 Artikel 3 Abs. 2 (b); § 22 Abs. 3 TierSchNutzV)	Anhörung zur amtstierärztli- chen Verfügung 17.01.2014 amtstierärzt- liche Verfügung nach Absprache mit LVwA Einstellung CC - relevanter Ver- stöße nach Fachrecht Da- tenbank	ja	100.000 3 % Sanktion
06.12.2013 Überprüfung Einhaltung immissionsschutzrecht- licher Anforderungen aus der Genehmigung	ja	LVwA Immissionsschutz		ohne Beanstandungen			
19 Tiertransportkontrollen in 2013 innergemeinschaftlicher Handel	ja	LK Börde Fachdienst Vete- rinär-und Le- bensmittelü- berwachung	keine	ohne Beanstandungen	keine	nein	-
10.02.2014 Nachkontrolle Mastbestand Besatzdichte Beleuchtung	nein	LK Börde Fachdienst Vete- rinär-und Le- bensmittelü- berwachung	§ 26 Abs. 2 in V. mit Ziffer 1 der Verfügung	Besatzdichte/ohne Beanstan- dung Beleuchtung unter 80 Lux	Zwangsgeld- festsetzung gemäß amt- stierärztlicher Verfügung vom 17.01.2014	ja Zwangs- geldfest- setzung am 27.02.2014	20.000

18.02.2014 Nachkontrolle Flatdeck Besatzdichte Beleuchtung	nein	LK Börde Fachdienst Veterinär-und Lebensmittelüberwachung	§ 26 Abs. 2 in V. mit Ziffer 1 der Verfügung	Besatzdichte /ohne Beanstandung Beleuchtung/unter 80 Lux	Zwangsgeldfestsetzung gemäß amtstierärztlicher Verfügung vom 17.01.2014	ja Zwangsgeldfestsetzung am 27.02.2014	20.000
--	------	--	--	---	---	---	--------

Anlage 3 liegt der Fragestellerin vor.